Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(21.1.1975) Drucksache 8/1306

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1306
21. 01. 75

Mitteilung des Senats

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens

Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Beschlußfassung vor.

Durch den Gesetzentwurf soll die Zustimmung zu dem von den Ministerpräsidenten der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 5. Dezember 1974 unterzeichneten Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens herbeigeführt werden. Durch den Beschluß des Gesetzentwurfs werden Artikel I Absatz 1 des Gesetzes über die Staatsverträge der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens und die Erhöhung der Rundfunkgebühren sowie zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen" — vom 9. September 1969 (Brem.GBl. S. 105 — 225-b-3) und Artikel I des Gesetzes über den Staatsvertrag der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 9. September 1969 (Brem.GBl. S. 108 — 225-b-4) gegenstandslos.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zu beschließen.

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

(1) Die Freie Hansestadt Bremen stimmt dem am 5. Dezember 1974 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens zu.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, wird im Bremischen Gesetzblatt bekanntgemacht.

Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

1. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

Artikel 2

(1) Rundfunkempfangsgeräte im Sinne dieses Staatsvertrages sind technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind. Rundfunkempfangsgeräte sind auch Lautsprecher, Bildwiedergabegeräte und ähnliche technische Einrichtungen als gesonderte Hör- und Sehstellen. Mehrere Geräte gelten dann als ein einziges Rundfunkempfangsgerät, wenn sie zur Verbesserung oder Verstärkung des Empfangs einander zugeordnet sind und damit eine einheitliche Hör- oder Sehstelle bilden.

(2) Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Für das in ein Kraftfahrzeug eingebaute Rundfunkempfangsgerät gilt der Kraftfahrzeughalter als Rundfunkteilnehmer.

2. Abschnitt

Rundfunkgebühr

Artikel 3

(1) Die Rundfunkgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr; ihre Höhe wird durch einen besonderen Staatsvertrag festgesetzt.

(2) Jeder Rundfunkteilnehmer hat vorbehaltlich der Regelung des Artikels 6 für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Wenn hiernach Grundgebühren für Hörfunkgeräte zu entrichten sind, sind weitere Grundgebühren für Fernsehgeräte nur zu entrichten, soweit die Zahl der von einem Rundfunkteilnehmer bereitgehaltenen Fernsehgeräte die Zahl der Hörfunkgeräte übersteigt.

(3) Im Falle der gewerblichen Vermietung eines Rundfunkempfangsgerätes sind die Rundfunkgebühren bei einer Vermietung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten nicht vom Mieter, sondern vom Vermieter zu zahlen; wird das Gerät mehrmals vermietet, so sind für den Zeitraum von drei Monaten die Rundfunkgebühren nur einmal zu zahlen.

Artikel 4

(1) Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält; entsprechendes gilt für einen Wohnungswechsel. In den Fällen des Artikels 6 Abs. 1 und 3 bis 5 besteht keine Anzeigepflicht.

(2) Jede Landesrundfunkanstalt kann für ihren Anstaltsbereich eine andere Stelle mit der Entgegennahme der Anzeige beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 5

(1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Rundfunkgebühren sind vierteljährlich zu leisten, und zwar jeweils in der Mitte des Vierteljahres. Wird ein Rundfunkempfangsgerät im Laufe eines Monats zum Empfang bereitgestellt, so sind die Rundfunkgebühren vom Beginn dieses Monats an zu leisten.

(2) Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten des Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang endet und dies der zuständigen Stelle angezeigt ist.

(3) Der Anspruch auf Rundfunkgebühren verjährt in vier Jahren.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von Rundfunkteilnehmern oder von Personen, bei denen die begründete Vermutung besteht, daß sie ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten, Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen, die Grund, Höhe und Zeitraum ihrer Gebührenpflicht betreffen. Die Auskunft kann auch von Personen verlangt werden, die mit den in Satz 1 genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Anspruch auf Auskunft kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

(5) Die Landesrundfunkanstalten werden ermächtigt, Einzelheiten des Anzeigeverfahrens und des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkgebühren einschließlich von Nachlässen bei längerfristiger Vorauszahlung und von Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Die Satzungen sollen übereinstimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

Artikel 6

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die von einer natürlichen Person oder ihrem Ehegatten

1. in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereitgehalten werden, wobei für Rundfunkempfangsgeräte in mehreren Wohnungen für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist;
2. als der allgemeinen Zweckbestimmung nach tragbare Rundfunkempfangsgeräte vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung oder vorübergehend außerhalb ihres Kraftfahrzeuges zum Empfang bereitgehalten werden.

Eine Rundfunkgebührenpflicht im Rahmen des Satzes 1 besteht auch nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte, die von Personen zum Empfang bereitgehalten werden, welche mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm mindestens überwiegend unterhalten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden. Für Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes ist die Rundfunkgebühr in Höhe von jeweils 50 vom Hundert zu zahlen.

(3) Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen, sind berechtigt, bei Zahlung der Rundfunkgebühren für ein Rundfunkempfangsgerät weitere entsprechende Geräte für Prüf- und Vorführzwecke auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken gebührenfrei zum Empfang bereitzuhalten. Außerhalb der Geschäftsräume können Rundfunk-

empfangsgeräte von diesen Unternehmen gebührenfrei nur bis zur Dauer einer Woche zu Vorführzwecken bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden.

(4) Die Deutsche Bundespost und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für dienstliche Zwecke bereithalten.

(5) Rundfunkteilnehmer, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Artikel 7

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für eine Ermäßigung der Rundfunkgebühr in folgenden Fällen bestimmen:

1. aus sozialen Gründen oder aus Billigkeitsgründen;
2. für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten in Unternehmen, Betrieben oder Anstalten, insbesondere Krankenhäusern und Heimen. Voraussetzung für die Befreiung ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden und der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung dienen;
3. für allgemein- und berufsbildende Schulen;
4. für Einrichtungen des Strafvollzugs und anderer Arten gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen.

(2) Die Rechtsverordnungen sollen übereinstimmen.

Artikel 8

(1) Die Grundgebühr steht der Landesrundfunkanstalt zu, in deren Anstaltsbereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgestellt wird.

(2) Die Rundfunkgebühren sind an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Diese führt den der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen" gemäß § 23 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen" vom 6. Juni 1961 zustehenden Fernsehgebührenanteil an die Anstalt ab.

(3) Die Landesrundfunkanstalten können eine andere Stelle mit der Annahme der Rundfunkgebühren beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen.

(4) Ist eine Rundfunkgebühr ohne rechtlichen Grund entrichtet worden, so hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, gegen die zuständige Rundfunkanstalt einen Anspruch auf Erstattung des entrichteten Betrages. Der Erstattungsanspruch verjährt mit dem Ende des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist.

(5) Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Gebührenschuldner, die in anderen Ländern ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, können von der Rundfunkanstalt, der die Gebühr zusteht, unmittelbar an die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

3. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Artikel 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang entgegen Artikel 4 nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
2. ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält und die fällige Rundfunkgebühr länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt. Die Rundfunkanstalt ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 10

Befreiungsbescheide, die aufgrund von Tatbeständen erteilt worden sind, die nach diesem Staatsvertrag nicht mehr zum Gegenstand der Rechtsverordnung der Landesregierungen über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gemacht werden können, werden mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ungültig. Die übrigen nach den bisherigen Vorschriften gewährten Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht bleiben im Rahmen ihrer Befristung in Kraft.

Artikel 11

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Beteiligten zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1984. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 12

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 30. April 1975 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Artikel 13

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des am 7., 8., 12., 14. und 16. August 1969 unterzeichneten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 außer Kraft.

Homburg (Saar), den 5. Dezember 1974

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Hans Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
gez. Alfons Goppel

Für das Land Berlin:
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Hans Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. Klose

Für das Land Hessen:
gez. K. Hemfler

Für das Land Niedersachsen:
gez. Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Dr. Kohl

Für das Saarland:
gez. Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Dr. Stoltenberg

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem am 5. Dezember 1974 von den Regierungsvertretern der Länder der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens wird der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages vom 7./16. August 1969 abgelöst.

Anlaß für die Neufassung ist die Absicht der Rundfunkanstalten, den Einzug der Rundfunkgebühren, der zur Zeit von der Deutschen Bundespost im Auftrag der Rundfunkanstalten vorgenommen wird, ab 1. Januar 1976 selbst zu übernehmen und ihn gleichzeitig auf ein elektronisches Datenverarbeitungssystem umzustellen. Die Rundfunkanstalten halten dabei den Kostenaufwand für einen monatlichen Gebühreneinzug für nicht mehr vertretbar. Deshalb soll es zwar bei der Monatsgebühr bleiben, sie ist jedoch vierteljährlich jeweils in der Mitte des Quartals zu zahlen.

Ferner wurden der Begriff „Rundfunkempfangsgerät" präzisiert und einzelne Vertragsbestimmungen im Hinblick auf Gerichtsentscheidungen neu gefaßt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Der Rundfunkbegriff wurde unverändert beibehalten.

Zu Artikel 2:

Der bisherige Begriff des Rundfunkempfangsgerätes (§ 1 Abs. 3 des Staatsvertrages), der als Anknüpfungspunkt für die Rundfunkgebührenpflicht definiert wurde, war so allgemein gehalten, daß in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bei der Feststellung aufgetreten sind, ob jemand ein „Rundfunkempfangsgerät" zum Empfang bereithält. Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages präzisiert deshalb den Begriff entsprechend der technischen Entwicklung und der Praxis.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs entspricht dem bisherigen Recht (§ 1 Abs. 2 des Staatsvertrages). Die Fiktion, daß für ein in ein Kraftfahrzeug eingebautes Rundfunkempfangsgerät der Kraftfahrzeughalter als Rundfunkteilnehmer gilt (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2), dient der Rechtsklarheit und der Praktikabilität.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 Abs. 1 entspricht sachlich dem bisherigen § 1 Abs. 4 und dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages.

Auch Abs. 2 Satz 1 deckt sich sachlich mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages, daß für jedes zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für jedes zum Empfang bereitgehaltene Fernsehgerät zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten ist, soweit nicht die Ausnahmeregelung des Artikels 6 eingreift. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 dient lediglich der Verdeutlichung des Umfangs der Zahlungspflicht, daß nämlich mehrere Grundgebühren nur zu leisten sind, soweit die Zahl der Fernsehgeräte die Zahl der Hörfunkgeräte übersteigt.

Artikel 3 Abs. 3 ist neu. Er dient der Praktikabilität. Da bei einer gewerblichen Vermietung der Mieter im Falle einer kurzfristigen Vermietung häufig nicht feststellbar ist, soll nämlich insoweit der Vermieter zur Zahlung der Rundfunkgebühr verpflichtet werden.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 entspricht sachlich dem bisherigen Recht (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages) mit der Maßgabe, daß die Wochenfrist für die Anmeldung eines Gerätes durch das Gebot zum unverzüglichen Anzeigen ersetzt wurde. Sofern Zweitgeräte nicht der Mehrfachzahlung unterliegen, soll die Anzeigepflicht aus Vereinfachungsgründen entfallen (Artikel 4 Abs. 1 letzter Satz). Aus den gleichen Gründen ist eine Bestätigung der Anmeldung (vgl. § 2 Abs. 3 des Staatsvertrages) nicht mehr vorgesehen.

Artikel 4 Abs. 2 entspricht dem bisherigen Recht (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages).

Zu Artikel 5:

Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 ist unverändert (bisher: § 3 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages).

Artikel 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 gehen — wie bisher § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrages — von einer Monatsgebühr aus. Die Rundfunkgebühren sollen künftig aber vierteljährlich jeweils in der Mitte des Vierteljahres fällig sein. Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 stimmt mit dem bisherigen Recht (§ 3 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages) überein.

Die Verjährungsfrist nach Artikel 5 Abs. 3 entspricht der Regelung des § 197 BGB für regelmäßig wiederkehrende Leistungen.

Die Bestimmung des Artikels 5 Abs. 4 ist neu. Das Auskunftsrecht der Rundfunkanstalten, das bisher zum Teil in Satzungen der Rundfunkanstalten geregelt war, ist unverzichtbar, wenn gewährleistet werden soll, daß der gebührenpflichtige Personenkreis erfaßt wird. Das Auskunftsrecht ist sowohl in bezug auf die Adressaten als auch dem Gegenstand nach hinreichend konkretisiert und begrenzt. Artikel 5 Abs. 5 stimmt im wesentlichen mit § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 des Staatsvertrages überein. Neu ist die Möglichkeit der Bewilligung von Nachlässen bei längerfristigen Vorauszahlungen. Sie muß jedoch durch Satzungen geregelt werden, die der Genehmigung der jeweils zuständigen Landesregierung bedürfen; die Satzungen sollen übereinstimmen.

Zu Artikel 6:

In Artikel 6 Abs. 1 bis 3 wird die Befreiung von der Pflicht zur Mehrfachzahlung (bisher § 4 Abs. 1 des Staatsvertrages) geregelt; zum Teil dient die Neufassung einzelner Tatbestände lediglich der Beseitigung von Zweifeln, die sich in der Praxis aus den bisherigen Formulierungen ergeben haben. Die Befreiungstatbestände des Artikels 6 Abs. 4 und 5 stimmen sachlich im vollen Umfang mit dem bisherigen Recht (§ 4 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages) überein.

Zu Artikel 7:

Die Rechtsverordnungsermächtigung für Gebührenbefreiungen wurde gegenüber dem bisherigen Recht (§ 5 des Staatsvertrages) angesichts der Entwicklung des Gebührenaufkommens und der Verschlechterung der Finanzlage der Rundfunkanstalten eingeschränkt; auch wurde der Wortlaut klarer gefaßt. Von der Einschränkung werden im wesentlichen staatliche Einrichtungen (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei) sowie ihnen gleichgestellte Einrichtungen (vor allem des Verfassungsschutzes, des Zivil- oder Katastrophenschutzes) betroffen. Unberührt bleiben hingegen die Befreiungsmöglichkeiten für Unternehmen, Betriebe und Anstalten, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sowie für Schulen und Haftanstalten. Auch die Befreiungsmöglichkeit aus sozialen Gründen und aus Billigkeitsgründen bleibt voll erhalten.

Zu Artikel 8:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen, von redaktionellen Änderungen abgesehen, dem bisherigen Recht (vgl. § 6 Abs. 1 bis 3 des Staatsvertrages). In Artikel 8 Abs. 2 wurde klargestellt, daß es sich bei der Rundfunkgebühr um eine Schickschuld handelt. Dies ist erforderlich, da die Rundfunkgebühr künftig nicht mehr „über den Briefträger" eingezogen, sondern an die Landesrundfunkanstalten oder an die von ihnen bestimmte zentrale Gebühreneinzugsstelle geleistet werden soll.

In Artikel 8 Abs. 4 wird erstmals die Erstattung ohne rechtlichen Grund entrichteter Rundfunkgebühren gesetzlich geregelt.

Artikel 8 Abs. 5 Satz 1 entspricht sachlich dem bisherigen Recht (vgl. § 6 Abs. 4 des Staatsvertrages). Die in Absatz 5 Satz 2 des Staatsvertrages enthaltene Bestimmung über Ersuchen um Vollstreckungshilfe dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Artikel 9:

Die Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 entsprechen dem bisherigen Recht (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie Absätze 2 und 4 des Staatsvertrages). Neu ist die Verpflichtung der für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts, die Rundfunkanstalt vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen (Absatz 3 Satz 2).

Dagegen sieht der Staatsvertrag entgegen der bisherigen Regelung (§ 7 Abs. 3

des Staatsvertrages) davon ab, die Einziehung eines Rundfunkempfangsgerätes, auf das sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, zuzulassen. Die Möglichkeit, rückständige Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben (Artikel 8 Abs. 5), wird als ausreichend angesehen.

Zu Artikel 10:

Artikel 10 zieht die Konsequenz aus Artikel 7 bereits vom Inkrafttreten des Staatsvertrages an.

Zu Artikel 11, 12 und 13:

Diese Vorschriften regeln die Geltungsdauer und das Inkrafttreten des Gebührenstaatsvertrages und die damit zusammenhängenden Fragen.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.